

## Rechtsvergleichung

Slavomíra Tomášiková

Inštitút germanistiky FF PU v Prešove

[slavomira.tomasikova@unipo.sk](mailto:slavomira.tomasikova@unipo.sk)

**Schlüsselwörter:** Recht, Rechtsvergleichung, funktionale Übersetzung, kontrastive Terminologie, deutsches und slowakisches Rechtssystem

**Key words:** law, comparing legal systems, functional translation, contrastive terminology, German and Slovak legal system

### Einleitung

In diesem Beitrag werde ich aufgrund theoretischer Ausführungen über Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung eine Analyse ausgewählter Textsorten durchführen, die den Übersetzern auf Grund mangelnder Literatur in der Slowakei bei der Übersetzung von deutschen Rechtstexten in die slowakische Sprache von Nutzen sein kann.

Ich habe mich für die Analyse eines Scheidungsurteils entschieden, das ich für die hiesigen Behörden ins Slowakische zu übersetzen hatte.

### Rechtssprache als Fachsprache

Die Fachsprache dient üblicherweise der Kommunikation zwischen den Experten eines bestimmten Fachgebiets über eine fachbezogene Entität. Die Sicherstellung der Kommunikation zwischen den Experten ist ein gemeinsames Merkmal der Rechtssprache und der anderen, besonders naturwissenschaftlichen oder technischen Fachsprachen. Von diesen unterscheidet sich die Rechtssprache durch folgende Merkmale (Wiesmann, 2004, S. 14):

1. der Kommunikationsbereich ist bei der Rechtssprache nicht primär das Recht als Fach, sondern das Recht als institutioneller Rahmen,
2. ein Sprechen über das Recht als Fach ist zugleich ein rechtlich-fachliches Handeln,
3. Kommunikation ermöglichen, bedeutet ein rechtliches Handeln der Juristen möglich machen.

Was die Rechtssprache und Geisteswissenschaften gemeinsam haben, ist die grundsätzliche Interpretationsoffenheit (Wiesmann, 2004, S. 16), was das primäre Ziel der Rechtssprache ist.

Eine weitere Besonderheit der Rechtssprache liegt darin, dass die Empfänger nicht nur die Juristen sein können, sondern auch die Laien. Diese müssen leider sowohl bei der Rezeption, als auch bei der Produktion rechtssprachlicher Texte eine fachliche Hilfe von Juristen zurate ziehen.

Die an das jeweilige Land gebundene Rechtsordnung stellt eines der größten Probleme des Verständnisses dar. Die Aufgabe eines Übersetzers der Rechtssprache besteht darin, eine einwandfreie Kommunikation zwischen den Fachleuten zu sichern.

Nicht nur die unterschiedlichen Rechtsordnungen, sondern auch die sprachlichen Eigenschaften der Rechtssprache wirken auf die Rezipienten diffizil. Es sind vor allem abstrakte Ausdrucksweise, unpersönlicher Stil, Häufung von Adjektivattributen, Passivformen (im Gegensatz dazu werden dem Passiv im Slowakischen Aktivformen oder Reflexivformen vorgezogen) und andere Besonderheiten der Rechtssprache, mit denen nicht nur die muttersprachlichen Rezipienten, sondern auch die Übersetzer zu kämpfen haben.

Die Rechtssprache unterscheidet sich von anderen Fachsprachen auch dadurch, dass sie ohne Sprache weder anzueignen noch zu vermitteln ist. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die Rechtssprache viele Ausdrücke aus der Gemeinsprache enthält, die sich aber auf der inhaltlichen Ebene von denen der Gemeinsprache stark unterscheiden.

Zu den Besonderheiten der Rechtssprache zählt auch die beabsichtigte Orientierung an jedermann, da die „Rechtssprache die einzige Fachsprache ist, die auch für Nichtfachleute verständlich sein soll“ (Hebenstreit, 1997, S. 11). Für einen Rechtsübersetzer und zugleich Rechtsvergleicher ist es eine große Herausforderung, sich mit den aufgezeigten Gegebenheiten auseinanderzusetzen.

### **Übersetzungstheorien und Übersetzungsstrategien bei der Rechtsübersetzung**

Die theoretische Grundlage bei der Übersetzung von Rechtstexten bildet die funktional orientierte Übersetzung von Nord (1989, 1993). Laut dieser Theorie unterscheidet man eine dokumentarische und eine instrumentelle Übersetzung. Im Fokus unserer Untersuchung steht die dokumentarische Übersetzung, die „die Funktion hat, eine Kommunikationshandlung, die in der Kultur A unter bestimmten situationellen Bedingungen stattgefunden hat, zu dokumentieren und dem Zielempfänger bestimmte Aspekte dieser vergangenen Kommunikationshandlung nahezubringen“ (Nord, 1989, S. 102).

Bei der Übersetzung von Rechtstexten wird auch die Skopos-Theorie (Vermeer, 1992) angewandt, was für den Übersetzer bedeutet, dass er im Rahmen des Übersetzungsauftrags über die Zielgruppe informiert werden muss. Eine funktional orientierte Übersetzung für Laien dient zur Informationsvermittlung im Gegensatz zur Zielgruppe der Anwälte, die eine detaillierte Übersetzung zur Prozessführung brauchen.

Laut Engberg (1999, S. 70) sowie der anderen Autoren ist bei der Übersetzung von Rechtstexten die Orientierung an der Ausgangssprache dominant, weil dem Empfänger in der Zielsprache die Einsicht in das System der Ausgangssprache gewährleistet werden sollte. Das Übersetzungsziel eines Urteils besteht darin, dem Empfänger zu ermöglichen, einen für ihn unverständlichen Text verständlich zu machen, wobei der Text in der Zielsprache keinen rechtskräftigen Charakter haben sollte. Bei der Übersetzung von Rechtstexten werden jeweils zwei unterschiedliche Rechtssysteme miteinander verglichen und aus diesem Grund ist es das Ziel der Übersetzung, dem Empfänger Hilfe bei der Einsicht in das andere Rechtssystem zu leisten. Die Orientierung an der Ausgangssprache bedeutet, dass der Text auf der Makroebene unverändert bleiben soll, was für den Übersetzer unproblematisch ist. Das Problem entsteht erst bei der Übersetzung der Rechtsbegriffe.

Für die Übersetzung von Rechtstexten schlägt Arntz (1999, S. 145) die Kooperation der kontrastiven Terminologie mit dem Rechtsvergleich vor. Seiner Meinung nach ermöglicht die kontrastive Terminologie, Begriffszusammenhänge sowie Gleichwertigkeit von Begriffen zu schaffen. Die Rechtsvergleichsmethode hilft bei der Lösung eines bestimmten Problems in unterschiedlichen Rechtssystemen unter der Voraussetzung eines funktionalen Zugangs.

Die nachstehenden Übersetzungsstrategien, die Daum (2003, S. 41) bei der Übersetzung der Rechtstexte vorschlägt, betreffen die lexikalische Ebene:

1. verfremdende Übersetzung (an Ausgangssprache orientiert)
2. einbürgernde Übersetzung (an Zielsprache orientiert)
3. Verzicht auf die Übersetzung durch Wiedergabe des ausgangssprachlichen Terminus
4. explikative Übersetzung, Erläuterung des ausgangssprachlichen Terminus
5. Weglassen des sperrigen Begriffs

Die dritte Art der Strategie kann man laut Daum (ebd.) dann verwenden, wenn der Terminus von einem anderen Übersetzer zurückübersetzt wird, z.B. bei der Bezeichnung der Gerichte oder Behörden, damit bei der Rücksendung der Dokumente der Empfänger identifiziert wird.

Die explikative Übersetzung wird dann verwendet, wenn es das entsprechende Rechtsinstitut oder die Behörde in der Zielsprache nicht gibt.

Das Weglassen eines sperrigen Begriffs kann man in Erwägung ziehen, wenn die Aussage ein Pleonasmus ist.

### **Übersetzung als kontrastive Terminologiearbeit**

Bei der Übersetzung von Rechtstexten aus der deutschen Sprache muss sich der Übersetzer der Tatsache bewusst sein, dass die deutsche Sprache als

Rechtssprache in mehreren Rechtssystemen verwendet wird: in Deutschland, Österreich und in der Schweiz. Er muss sich also zuerst für die Rechtsordnung der Zielsprache entscheiden. Folglich muss er die Semantik der Begriffe, bzw. Termini in der Ausgangssprache genau erforschen und dann den Begriff in der Zielsprache mit möglichst nächstliegender Bedeutung aufsuchen. Praktisch bedeutet das, dass er nicht nur aus einer Sprache in die andere übersetzt, sondern dass er aus einer Sprache mit bestimmter Rechtsordnung in die andere Sprache mit anderer Rechtsordnung übersetzt, d.h. er vergleicht die Rechtssysteme beider Sprachen und aufgrund des Recherchierens sucht er nach dem Inhalt der Rechtsbegriffe in beiden Rechtssystemen.

Bei den Übersetzungsstrategien spricht man von Rechtsvergleich und kontrastiver Terminologie.

Für die kontrastive Terminologie im Bereich Recht sind die legalen Definitionen relevant (Frisch 1993 zit. n. Sandrini 1996, S. 91f), die von den Gesetzgebern geschaffen werden. Es werden zwei Arten der legalen Definitionen unterschieden (ebd.):

1. Reine oder direkte legale Definition, bei der der Gesetzgeber explizit die einzelnen Merkmale des Begriffs angibt, z.B.: „ist der...“. Beispiel: r Angeklagte: jemand, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist (§ 157 Hs. 2 StPO). Im Slowakischen: *obžalovaný, predtým obvinený*. Po nariadení hlavného pojednávania sa obvinený stáva *obžalovaný*. Der *Angeschuldigte*: ist der Beschuldigte, gegen den die Anklage erhoben ist. Im Slowakischen: *obvinený, proti ktorému podá prokurátor obžalobu príslušnému súdu*. (Dem slowakischen Begriff *obvinený* entsprechen im Deutschen zwei Ausdrücke: Beschuldigter und Angeschuldigter).
2. Indirekte oder versteckte legale Definition, die häufiger als die direkte legale Definition vorkommt. Zum Beispiel: Verfahrenshilfe: Wenn eine Verfahrenspartei die Kosten eines Verfahrens nicht ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts für sich und ihre Familie bezahlen kann, wird auf Antrag vom zuständigen Gericht Verfahrenshilfe bewilligt, sofern die Prozessführung nicht mutwillig oder aussichtslos ist. Verfahrenshilfe umfasst: Befreiung von Gerichtsgebühren und Gebühren von Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen, unentgeltliche Beigebung des Rechtsanwalts usw.

Das Ziel einer derartig orientierten zweisprachigen kontrastiven Terminologie besteht laut Sandrini (1996, S. 136) darin, die Begriffe und Bezeichnungen laut fachlichen Inhaltskriterien in beiden Sprachen zu entdecken und dem Empfänger möglichst viele Informationen über diese Begriffe und Bezeichnungen zu gewährleisten.

Für die praktische Terminologearbeit sind drei Arten von Definitionen von großer Wichtigkeit (Mayer, 1998, S. 32):

1. Inhaltsdefinition: geht von einem schon bekannten oder definierten übergeordneten Begriff aus und bestimmt den Begriff aufgrund seiner Merkmale, z.B.: „Die Geburtsurkunde ist eine Personenstandsurkunde, in der der Name des Kindes und die familiäre Situation zur Zeit der Geburt festgehalten werden.

2. Umstandsdefinition: hier handelt es sich um die Definition eines Begriffs durch die Nennung seiner untergeordneten Begriffe, die im Rahmen eines bestimmten Begriffssystems auf gleicher Ebene der Abstraktion stehen, z.B.: „Zu den Personenstandsurkunden gehören die Geburtsurkunde, die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde“.

3. Bestandsdefinition: besteht aus der Nennung einzelner Teile des Begriffs, z.B.: „Die Ehefähigkeit besteht aus der Geschäftsfähigkeit und der Ehemündigkeit“.

### **Übersetzen als Rechtsvergleichung**

Unter der Rechtsvergleichung versteht Pommer (2006, s. 80) „...eine wissenschaftliche Methode, die Charakteristika verschiedener Rechtsordnungen oder Rechtskreise bzw. einzelne Rechtsregeln und Rechtsinstitute verschiedener Rechtsordnungen zueinander in Beziehung setzt“. Im Zusammenhang mit der Rechtsvergleichung ist es notwendig festzustellen, dass nicht die eigentlichen Rechtsnormen oder Begriffe miteinander verglichen werden, sondern der Gesamtzusammenhang dieser Normen (Sandrini, 1996, S. 149). Das bedeutet, dass es sich bei der Rechtsvergleichung nicht um die Suche nach zwei Begriffen und um deren Vergleich handelt, sondern um den Vergleich von allem, was der Text anbietet, also um den Vergleich der Inhalte von den Begriffen. Es kann nämlich passieren, dass ein bestimmter Begriff in einem bestimmten Rechtssystem überhaupt nicht vorkommt oder in einem anderen Kontext verwendet wird.

Was die Suche nach dem Inhalt der Begriffe betrifft, entspricht dieses Vorgehen meiner Ansicht nach der „Drei Phasen – Theorie“ zur Übertragung von Rechtsinstituten von Bocquet (zit. n. Pommer 2006, S. 35), die in folgenden drei Phasen verläuft: in der ersten Phase, der sog. semasiologischen Phase, handelt es sich um die Entschlüsselung der Bedeutung eines Ausgangstextes. Die zweite Phase wird als juristisch-rechtsvergleichende Phase bezeichnet, in der die Rechtsinstitute der Ausgangsordnung mit der der Zielrechtsordnung miteinander verglichen werden. Die dritte Phase, onomasiologische Phase genannt, konzentriert sich auf die Übertragung des Inhalts an eine bestimmte Zielgruppe. Nach meinen Erfahrungen mit der Übersetzung von Rechtstexten vollzieht sich der

vorstehende Prozess im Kopf eines jeden Übersetzers, obwohl es vorwiegend intuitiv abläuft. Als erstes muss der Übersetzer die Semantik eines Begriffs erforschen, entschlüsseln, dann miteinander vergleichen, in dem Sinne, ob die zu intendierte Rechtsentität in den beiden Rechtsordnungen im gleichen Kontext verwendet wird, und schließlich muss er dem gefundenen Inhalt eine adäquate Bezeichnung zuordnen.

Bei der Rechtsvergleichung ist laut Sandrini (1996, S. 149) das *tertium comparationis* nicht die eigentliche Norm, sondern das Problem, das diese Norm löst. In diesem Fall spricht man von einer funktionalen Rechtsvergleichung (ebd.).

Wenn man das genannte *tertium comparationis* bei den zu vergleichenden Rechtselementen bestimmen möchte, schlägt Pommer (2006, S. 104) folgende methodologische Herangehensweisen vor:

1. Vergleich nach institutioneller Typologie,
2. Vergleich nach systematischen Kategorien.

Der erste Typ bedeutet die „Durchführung der Vergleichung nach den Rechtsinstituten<sup>1</sup>. Diese These betont die begrifflichen, und möglicherweise zufälligen, Ähnlichkeiten von Rechtsinstituten und kann nicht für die tatsächliche Lösung der Rechtsprobleme in einem bestimmten Rechtssystem weiter von Nutzen sein“ (Pommer, 2006, S. 104). Handelt es sich aber um unterschiedliche Rechtsordnungen, wie das der Fall im Deutschen und Slowakischen ist, ist es sehr schwierig, die parallelen Elemente unter denen festzustellen.

Der zweitgenannte Typ des Vergleichs geht vor allem von der Unterscheidung des Rechts als von einem Rechtssystem aus. Gemeint sind das kontinentaleuropäische Rechtssystem (*Code civil*) und das angloamerikanische Rechtssystem (*Common Law*). Es handelt sich um zwei ganz unterschiedliche Rechtssysteme mit unterschiedlicher Entwicklung und unterschiedlicher Rechtstradition.

Meiner Meinung nach, setzt eine systematische Vergleichung eine adäquate institutionelle Vergleichung voraus. Gemeint werden hier die primären systemhaften Kenntnisse über ein bestimmtes Rechtssystem, die dann zur Lösung konkreter Rechtsprobleme von Nutzen sein können.

Laut Pommer (2006, S. 107) liegt das Grundprinzip der Rechtsvergleichung in der Funktionalität, da man nur das miteinander vergleichen kann, was dieselbe Funktion, Aufgabe erfüllt. Die Rechtsprobleme sind nach dieser Auffassung nur in Bezug auf die Funktion

---

<sup>1</sup> In Anlehnung an Busse (1999, S. 138) verstehe ich unter einem Rechtsinstitut ein ganzes System von Rechtswissen, das zur Lösung eines konkreten rechtlichen Problems benötigt wird.

zu lösen, frei von Systembegriffen der eigenen Rechtsordnung (Pommer 2006, S. 107).

Der eigentliche Prozess der Rechtsvergleichung besteht laut Constantinsco (zit. n. Pommer 2006, S. 109) aus drei aufeinanderfolgenden Phasen: Feststellen, Verstehen und Vergleichen (ibid.)<sup>2</sup>. Jede von diesen Phasen besteht wiederum aus mehreren Schritten. Hervorgehoben wird Wahrung der angegebenen Reihenfolge, da jede Phase eine Voraussetzung für die nächste bildet.

In der ersten Phase erfolgt die Interpretation des zu vergleichenden Elements, die zweite Phase konzentriert sich auf den Prozess des Verstehens. In der letzten Phase kommt es zum eigentlichen Vergleich des zu vergleichenden Elements im Rahmen der betreffenden Rechtsordnung.

Im Folgenden versuche ich zuerst das deutsche und slowakische Recht systembezogen miteinander zu vergleichen (siehe Tabelle 1 und 2). Dem systematischen Vergleich folgt eine translologische Analyse zweier ausgewählter Textsorten, die auf die Vergleichung nach institutioneller Typologie ausgerichtet ist.

<b>Verejné právo: Nemecko</b> <b>(öffentliches Recht)</b>	<b>Súkromné právo: Nemecko</b> <b>(Privatrecht)</b>
<p><b>Völkerrecht</b> (medzinárodné právo)  <b>Verfassungsrecht</b> (ústavné právo)  <b>Kirchenrecht</b> (cirkevné právo)  <b>Verwaltungsrecht</b>                      (administratívne, správne právo)  <b>Polizei- und Ordnungsrecht</b>                      (policačné a poriadkové právo)  <b>Baurecht</b> (stavebné právo)  <b>Kommunalrecht</b> (právo miestnej samosprávy)  <b>Gewerberecht</b> (podnikateľské právo)  <b>Subventionsrecht</b> (subvenčné právo)  <b>Steuer- und Abgaberecht</b></p>	<p><b>Bürgerliches Recht</b> (občianske právo)  <b>Schuldrecht</b> (záväzkové právo)  <b>Sachenrecht</b> (vecné právo)  <b>Familienrecht</b> (rodinné právo)  <b>Erbrecht</b> (dedičské právo)  <b>Handelsrecht</b> (obchodné právo)  <b>Gesellschaftsrecht</b> (právo obchodných spoločností, spoločenské právo)  <b>Arbeitsrecht</b> (pracovné právo)  <b>Nebengesetze zum BGB</b>                      WEG (Wohnungseigentumsgesetz)                      (zákon o vlastníctve bytov a nebytových priestorov)                      Beurkundungsgesetz (zákon o osvedčovaní dokumentov)                      Produkthaftungsgesetz (<b>zákon o</b>                      zodpovednosti za škodu spôsobenú</p>

<sup>2</sup> Sandrini unterscheidet in diesem Zusammenhang noch die vierte Phase, das Festhalten (vgl. Sandrini, 2009)

(daňové právo) <b>Prozessrecht</b> (procesné právo (priraduje sa k hmotnému právu, na rozdiel od Verfahrensrecht, ktoré sa priraduje k verejnému právu) <b>Sozialrecht</b> (sociálne právo) <b>Strafrecht</b> (trestné právo)	vadným výrobkom) Unterlassungsklagengesetz (právo spotrebiteľa na podávanie negatívnych žalôb a v súvislosti s inými priestupkami) Umwelthaftungsgesetz (zákon o prevencii a náprave enviromentálnych škôd) <b>Sonderprivatrechte</b> <b>Wettbewerbsrecht</b> (právo hospodárskej súťaže) <b>Gewerblicher Rechtsschutz</b> (ochrana priemyselného a obchodného vlastníctva)
--	--

**Tabelle 1: Deutsches Rechtssystem** (Zerres, 2000, S. 6)

<b>Öffentliches Recht: Slowakei</b>	<b>Privatrecht: Slowakei</b>
<b>Verfassungsrecht</b> (ústavné právo) <b>Strafrecht</b> (trestné právo) <b>Verwaltungsrecht</b> (správne právo) <b>Arbeitsrecht</b> (pracovné právo) <b>Finanzrecht</b> (finančné právo) <b>öffentliches Völkerrecht</b> (medzinárodné verejné právo)	<b>Materielles bürgerliches Recht</b> <b>(občianske právo hmotné)</b> (patrí tu rodinné právo, vecné právo, záväzkové právo, dedičské právo, právo duševného vlastníctva) <b>Zivilprozessrecht (občianske právo</b> <b>procesné)</b> základné (nachádzacie) a vykonávacie (exekučné) <b>Handelsrecht (obchodné právo)</b> (tu patrí právo obchodných spoločností) <b>Arbeitsrecht (pracovné právo)</b> (v niektorých štátoch sčasti) <b>Völkerprivatrecht (medzinárodné</b> <b>súkromné právo)</b>

**Tabelle 2: Slowakisches Rechtssystem** (Havránek, 2008, s. 337)

Wenn man diese Rechtssysteme miteinander vergleicht, stellt man auf den ersten Blick fest, dass es im deutschen Rechtssystem mehrere selbständige Rechtsbereiche gibt, die im slowakischen Rechtssystem nur die Bestandteile von diesen bilden.

Was die konkreten Unterschiede zwischen dem deutschen und slowakischen Rechtssystem betrifft, existiert im slowakischen Rechtssystem z.B. kein Sozialrecht; in der Slowakei handelt es sich um das Recht der Sozialsicherung. Das Kirchenrecht ist kein Bestandteil des slowakischen Rechtssystems, sondern das der Kirche. In der Slowakei gehören die

registrierten Kirchen zum Konfessionsrecht, obwohl dieses keinen selbständigen Rechtsbereich bildet. Dessen Normen bilden den Bestandteil mehrerer Rechtsbereiche, z.B. des Verfassungsrechts, Verwaltungsrechts, eventuell des Strafrechts. Das Steuerrecht gehört in der Slowakei zum Finanzrecht.

Heutzutage bezeichnet das Slowakische Recht mit dem Begriff Gesetzbuch drei Rechtsvorschriften: Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch und Arbeitsgesetzbuch. Eine Besonderheit in diesem Sinne ist der Begriff Strafgesetzbuch, das seit 1951 als Strafgesetz verwendet wird.

Im Prozessrecht wird statt Gesetzbuch der Begriff Ordnung (auf Deutsch Prozessordnung) verwendet. Das Slowakische Recht bezeichnet damit die Strafordnung, die Verwaltungsordnung oder die bürgerliche Gerichtsordnung.

Ein praxisorientierter Übersetzer (in der Slowakei meist Selbstlerner) kann nach dem Lesen des vorstehenden deutsch-slowakischen Rechtsvergleiches die berechtigte Frage stellen, inwiefern oder ob überhaupt diese Rechtsvergleichung ihm bei seinen Übersetzungen behilflich sein kann. Die Antwort auf diese Frage ist in dem Sinne, besonders in der Slowakei, kompliziert, da wie oben erwähnt, die meisten Übersetzer Selbstlerner sind. Die Mehrheit von ihnen vertritt die Meinung, dass die Übersetzung die Ersetzung eines Wortes aus der Ausgangssprache durch ein anderes, wortgetreues Wort in der Zielsprache sei. Meistens fragen sie überhaupt nicht nach der Funktion und der entsprechenden Übersetzungsstrategie. Sie verfügen auch über kein Wissen von den Textsortenkonventionen sowie von der kontrastiven Terminologearbeit oder der Rechtsvergleichung. Wenn man die erwähnte Frage beantworten möchte, muss man die beschriebenen Aspekte der Übersetzungssituation in der Slowakei berücksichtigen. Meiner Meinung nach, sollte jeder Übersetzer von der Übersetzung der Rechtstexte so viel wissen, dass die Zielgruppe einen Text bekommt, durch den eine problemlose Kommunikation gewährleistet wird. Dies ist meiner Ansicht nach ohne theoretische Kenntnisse leider nicht zu erreichen.

### **Übersetzung ausgewählter Textsorte aus der deutschen in die slowakische Sprache**

Text 1a) Textsorte: Scheidungsurteil

Amtsgericht: Stadt

Verkündet: am

-----  
Es wird gebeten, bei allen  
Eingaben die nachstehende  
Geschäftsnummer anzugeben.

als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

Geschäftsnummer: xxxxxxxx

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit der Frau XY  
Straße, PLZ, Stadt

Die Rechtskraft dieses Urteils  
ist eingetragen am: 00.00.000 -Antragstellerin-  
Stadt, am

- Prozessbevollmächtigte: RA XY, Stadt

gegen den XY,  
Straße, PLZ, Stadt

-Antragsgegner-  
- Prozessbevollmächtigte: ./.

wegen Ehescheidung

hat das Amtsgericht Stadt –Familiengericht-  
auf die mündliche Verhandlung vom 0.0.0000  
durch Richterin (Nachname)

für Recht erkannt:

I. Die Ehe der Parteien wird geschieden.

II. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Tatbestand

Die Parteien, deutsche Staatsangehörige, haben am 0.0.0000 vor dem  
Standesbeamten in Baden die Ehe geschlossen.

Aus der Ehe der Parteien sind keine gemeinsamen Kinder  
hervorgegangen.

Die Ehefrau begehrt Scheidung der Ehe der Parteien gemäß § 1565  
Abs. 1 BGB; dazu trägt sie vor:

Die Parteien würden seit Mai 0000 voneinander getrennt leben. Die Ehe der Parteien sei gescheitert; eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft sei nicht zu erwarten.

Die Ehefrau beantragt, die am 0.0.0000 vor dem Standesbeamten in Baden geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden.

Die Gegenpartei hat sich nicht durch einen bei dem Familiengericht in Baden zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen und sich nicht am Verfahren beteiligt. Das Familiengericht hat die Antragstellerin zur Scheidungssache gemäß § 613 ZPO vernommen, im Übrigen gemäß § 141 ZPO angehört. Wegen des Ergebnisses dieser Vernehmung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 0.0.0000 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Scheidungssache

Der Scheidungsantrag der Ehefrau ist gemäß § 1565 Abs. 1 BGB begründet. Nach dieser Vorschrift kann eine Ehe geschieden werden, wenn sie gescheitert ist (§ 1565 Abs. 1 Satz 1 BGB); die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten die wiederherstellen (§ 1565 Abs. 1 Satz 2 BGB). Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Eine Lebensgemeinschaft der Ehegatten besteht nicht mehr.

Nachname

Richterin

Ausgefertigt: am 0.0.0000

### **Translatologische Analyse des Textes 1a)**

Den ersten Schritt, den der Übersetzer zu unternehmen hat, ist die Suche nach einem Paralleltext in der Zielsprache, womit der Übersetzer den für die jeweilige Textsorte typischen Begriffsapparat bekommen kann. Zu achten ist sicher auf die Makroebene in der Ausgangssprache, die auch in der Zielsprache beizubehalten ist.

Einen flüchtigen Überblick kann man auch auf folgender Webseite bekommen:

<http://www.vzory-zmluv-zadarmo.sk/rodina-domace-naslie-zdravie/rozvod/navrh-na-rozvod-bezdetneho-manzelstva/>

Auch bei diesem Text handelt es sich um eine dokumentarische Übersetzung, die nur zur Information dient. Das Scheidungsurteil ist in der Zielsprache kein Original und hat daher keinen rechtskräftigen Charakter (im

Gegensatz zu einem Vertrag). Erst auf der Grundlage des übersetzten Textes können die Behörden dem Empfänger ein rechtskräftiges Dokument ausstellen.

Laut der Klassifizierung von Daum kann man den analysierten Text unter die rechtsanwendenden Entscheidungen und unter die individuell-konkreten Texte einordnen.

Das deutsche Scheidungsurteil besteht aus folgenden Teilen<sup>3</sup>: Kopf des Urteils (Rubrum), Tatbestand, Entscheidungsgründe und Tenor (Spruchteil des Urteils).

Im analysierten Text befindet sich der Tenor gleich nach dem Rubrum, was der Übersetzer im übersetzten Text zu berücksichtigen hat.

Der Kopf beinhaltet relevante Informationen, die Zeit, Raum, Ort, Gericht und Parteien betreffen. Die Formel „Im Namen des Volkes“ ist für Übersetzer von großer Wichtigkeit, da die Formel im Slowakischen anders lautet: „Im Namen der Slowakischen Republik“. In Bezug auf den Skopos der Übersetzung schlage ich vor, die ursprüngliche Formel im Zieltext zu wahren.

Der Hinweis darauf, dass es sich um die deutsche (und nicht die österreichische) Ausgangssprache handelt, ist der Begriff Amtsgericht, der ein Signal dafür, dass man zwischen einem Bezirksgericht in Österreich und Deutschland (Amtsgericht) unterscheiden muss, weil diesen zwei Bezeichnungen eine Bezeichnung im Slowakischen entspricht, und zwar *okresný súd*. Die Gerichtsbezeichnungen werden wegen möglicher späterer Identifizierung nicht übersetzt. Bei den geographischen Namen geht man ähnlich vor: Man kann die ursprüngliche Bezeichnung angeben und wenn es sich um einen standardisierten geographischen Namen handelt, kann man dessen Äquivalent verwenden (Wien - Viedeň).

Dem deutschen Lexem Antragsteller entsprechen im Slowakischen zwei Ausdrücke: *žiadateľ* (o dôchodok, o investíciu a pod.) und *navrhovateľ* (kto podáva návrhy, žalobca). Die Beispiele zeigen die unterschiedliche Verwendung in Abhängigkeit von der jeweiligen Textsorte auf.

Mittels Inhaltsdefinition stellte ich den Inhalt des Begriffs „Prozessbevollmächtigter“ fest, unter dem Folgendes verstanden wird: Person, der durch eine Partei Prozessvollmacht erteilt worden ist<sup>4</sup>. Im Slowakischen entspricht dem Begriff der Ausdruck: *právny zástupca* (*navrhovateľa, odporcu, žalovaného, obžalovaného*).

Es folgt der Spruchteil des Urteils, in dem das Ergebnis des Urteils verlautbart wird. Der Spruchteil beinhaltet zwei Informationen. Die erste betrifft das eigentliche Urteil (geschieden oder nicht), die zweite betrifft die

---

<sup>3</sup> Online im Internet: URL:<http://www.juraindividuell.de/artikel/zivilurteil-entscheidungsgruende/>

<sup>4</sup> Online im Internet: URL:<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/prozessbevollmaechtigter.html>

Kosten des Verfahrens. Ich widme meine Aufmerksamkeit der zweiten Information, denn zu der ersten gibt es genügend Paralleltexte im Slowakischen. Der Satz „Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben“ betrifft im deutschen Prozessrecht die Bezahlung der Verfahrenskosten. In diesem Fall bezahlt jede Partei die Hälfte der Kosten, d.h. die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Im Tatbestand wird der Scheidungsgrund angegeben. In diesem Teil kommt auch folgender Satz vor: „Aus der Ehe der Parteien sind keine gemeinsamen Kinder hervorgegangen“. Die adäquate Entsprechung im Slowakischen kann man mittels Paralleltexte finden: Počas manželstva sa nenarodili žiadne deti (alebo z manželstva nepochádzajú žiadne deti).

Im letzten Teil – Entscheidungsgründe – wird festgestellt, ob der Scheidungsantrag begründet ist oder nicht mit gleichzeitigem Zitieren von Paragraphen.

Gemäß durchgeführter Analyse habe ich den Text eines Scheidungsurteils wie folgt ins Slowakische übersetzt:

#### **Übersetzung des Textes 1a) ins Slowakische:**

Okresný súd: Vyhlásené dňa:

Uved'te prosím pri všetkých žiadostiach ako súdny zapisovateľ:  
nečitateľný

nižšie uvedené spisové číslo podpis

Číslo spisu: 0000

V MENE ĽUDU!

v právnom spore pani XY

*navrhovateľky*

odtlačok pečiatky: rozsudok nadobudol právoplatnosť dňa: 0.0.0000

v Badene, dňa 0.0.0000

súdny zapisovateľ: nečitateľný podpis

- splnomocnený právny zástupca: právnik XY

proti pánovi XY

*odporcovi*

- splnomocnený právny zástupca: ./.

v právnej veci: rozvodu

okresný súd v Badene – oddelenie súdu pre rodinné záležitosti  
po pojednávaní zo dňa 0.0.0000

sudkyňou XY

rozhodol nasledovne:

I. Manželstvo účastníkov konania sa rozvádza.

II. Náklady na konanie sa navzájom započítavajú.

Skutková podstata

Účastníci konania, nemeckí štátni príslušníci, uzavreli manželstvo dňa 0.0.0000 pred matričným úradníkom v Badene. Z manželstva sa nenarodili žiadne deti (Z manželstva nepochádzajú žiadne deti).

Manželka navrhuje rozvod manželstva podľa § 1565 ods. 1 Z.z., k tomuto dodáva:

Účastníci konania žijú údajne oddelene od mája 0000. Manželstvo sa rozpadlo. Obnovenie manželského spolužitia sa nedá očakávať. Manželka navrhuje rozviesť manželstvo uzatvorené dňa 0.0.0000 pred matričným úradníkom v Badene.

Odporca sa nenechal zastupovať žiadnym právnikom z oddelenia súdu pre rodinné veci v Badene a nezúčastnil sa ani konania. Oddelenie súdu pre rodinné veci vypočulo navrhovateľku vo veci rozvodu podľa § 613 občianskeho súdneho poriadku ako aj podľa § 141 občianskeho súdneho poriadku. Na základe výsledkov vypočúvania bola zhotovená zápisnica zo dňa 0.0.0000.

Odôvodnenie rozhodnutia

Rozvod

Žiadosť o rozvod manželky je podľa § 1565 ods. 1 Občianskeho zákonníka odôvodnený. Podľa tohto predpisu môže byť manželstvo rozvedené, ak sa rozpadlo (§ 1565 ods. 1 veta 1 Občianskeho zákonníka), manželstvo sa rozpadá, ak neexistuje manželské spolužitie a ani sa neočakáva, že ho manželia obnovia (§ 1565 ods. 1 veta 2 Občianskeho zákonníka).

Tieto podmienky sú splnené.

Manželské spolužitie už neexistuje.

XY

sudkyňa

Vyhotovené dňa:

### **Zusammenfassung**

Die Attribute wie Verständlichkeit, Exaktheit, Angemessenheit etc. zeugen von der Einordnung der Rechtssprache zu den Fachtexten. Die Rechtssprache unterscheidet sich von den anderen Fachtexten vor allem dadurch, dass diese zwar von der Gemeinsprache ausgeht, aber bei der Semantik aber gravierende Unterschiede festgestellt werden können (Besitz und Eigentum).

Zu den wichtigen Methoden der Übersetzung der Rechtstexte gehört die Methode der Rechtsvergleichung, nach der nicht die eigentlichen Rechtsnormen, sondern deren Zusammenhang verglichen wird. Es wird alles verglichen, was der Text anbietet, was ihn beeinflusst und was bei dessen Interpretation zu berücksichtigen ist (Sandrini, 1996, S. 149). Die nächste relevante Methode der Übersetzung der Rechtstexte bildet die kontrastive Terminologearbeit, dessen Ziel darin besteht, die Begriffe und Bezeichnungen laut fachlichen Inhaltskriterien in beiden Sprachen zu entdecken und dem Empfänger möglichst viele Informationen über diese Begriffe und Bezeichnungen zu gewährleisten.

Was der Übersetzer der Rechtstexte zu berücksichtigen hat, ist die Tatsache, dass das deutsche Rechtssystem über ein Sondermerkmal verfügt, das auf der Nutzung der deutschen Sprache als Rechtssprache in mehreren Rechtssystemen beruht (Deutschland, Schweiz, Österreich).

### **Literaturverzeichnis:**

ALBRECHT, Jörn: Übersetzung und Linguistik. Grundlagen der Übersetzungsforschung. Tübingen: Gunter Narr Verlag 2005.

ARNTZ, Reiner: Sprache und Recht. In: Sandrini, Peter (Hrsg.): Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Narr (Forum für Fachsprachenforschung Nr. 52) 1999.

BUSSE, Dietrich: Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung. In: Hoffmann, L. et al (Hrsg.), Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprache-forschung und Terminologiewissenschaft. Berlin: De Gruyter 1999.

CONSTANTINESCO, Léontin-Jean: Rechtsvergleichung, Band I: Einführung in die Rechtsvergleichung, Band II: Die rechtsvergleichende Methode, Band III: Die rechtsvergleichende Wissenschaft. Köln: Carl Heymanns Verlag 1971-1983.

DAUM, Ulrich: Übersetzen von Rechtstexten. In: Übersetzen und Dolmetschen. Modelle, Methoden, Technologie. Herausgegeben von Klaus Schubert. Tübingen: Gunter Narr Verlag 2003.

- ENGBERG, Jan: Übersetzen von Gerichtsurteilen – der Einfluss der Perspektive. In: Sandrini, Peter (Hrsg.): Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Narr (= Forum für Fachsprachenforschung Nr. 52) 1999.
- HAVRÁNEK, Jaromír a kol.: Teorie práva. Plzeň: Aleš Čeněk 2008. S. 337.
- HEBENSTREIT, Gernot: Terminus – Weltbild – Intertextualität: Translatologische Überlegungen zu juristischen Fachtexten, in: Grbic, N./Wolf, M. (Hrsg.), Text – Kultur – Kommunikation Translation als Forschungsaufgabe, Studien zur Translation Band, 4. Stauffenburg: Tübingen 1997. S. 97-116.
- MAYER, Felix: Eintragsmodelle für terminologische Datenbanken. Tübingen: Gunter Narr Verlag 1998.
- NORD, Christiane: Textanalyse und Übersetzen. Theoretische Grundlagen, Methode und didaktische Anwendung einer übersetzungsrelevanten Textanalyse. Heidelberg: GroosVerlag 1988.
- NORD, Christiane: „Loyalität statt Treue. Vorschläge zu einer funktionalen Übersetzungstypologie“. In: Lebende Sprachen, 3, 100–105, 1989.
- NORD, Christiane: Einführung in das funktionale Übersetzen. Tübingen: Francke 1993.
- POMMER, Sieglinde: Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung. Translatorische Fragen zur Interdisziplinarität. Frankfurt am Main: Peter Lang 2006.
- REISS, Katharina: Möglichkeiten und Grenzen der Übersetzungskritik: Kategorien und Kriterien für eine sachgerechte Beurteilung von Übersetzungen. München: Hueber 1971.
- SANDRINI, Peter: Terminologiearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers. IITF Series 8. Wien: TermNet 1996.
- SANDRINI, Peter: Der transkulturelle Vergleich von Rechtsbegriffen. In: Susan Šarčević (Hrsg.): Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues. Zagreb: Globus 2009, s. 151-165.
- VERMEER, Hans: Skopos und Übersetzungsauftrag. Frankfurt am Main: Verlag für interkulturelle Kommunikation 1992.
- WIESMANN, Eva: Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation. Wissenschaftlich Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts. Tübingen: Gunter Narr Verlag 2004.
- ZERRES, Thomas: Bürgerliches Recht. Ein einführendes Lehrbuch in das Zivil- und Zivilprozessrecht. Berlin – Heidelberg: Springer – Verlag 2000, s. 6.

## **Summary**

### **Comparing legal systems**

Appropriate level of translator's knowledge related to the legal systems of the countries to which the languages compared belong is a prerequisite for adequate, comprehensible and functional translation of a legal text. Apart from the comparison of the systems, comparing on the insitutional level is necessary. In this case, what is meant by an institution is the entire system of knowledge about law through which a translator can come to a solution of a particular legal problem.

*Der Beitrag entstand im Rahmen des Projekts KEGA 005PU-4/2015: Onomasiologische kontrastive Untersuchung ausgewählter Wortgruppen in deutscher und slowakischer Sprache. (Onomaziologický kontrastívny výskum vybraných lexikálno-onomaziologických paradigiem v nemeckom a slovenskom jazyku).*